

Textgegenüberstellung

NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetz 2018, LGBl. Nr. 49/2018 in der geltenden Fassung	NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetz 2018 in der Fassung der gegenständlichen Novelle
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>(1) Zur Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeverbände bei Erfüllung der ihnen als</p> <ul style="list-style-type: none"> – gesetzliche Erhalter von öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen, – gesetzliche Erhalter von öffentlichen Kindergärten, – Betreiber einer mit einer öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschule oder einem öffentlichen Kindergarten baulich zusammenhängenden Musikschule im Sinne des NÖ Musikschulgesetzes 2000, LGBl. 5200, – Errichter einer Tagesbetreuungseinrichtung oder eines Hortes im Sinne des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996, LGBl. 5065, und des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018, LGBl. Nr. 47/2018, – Betreiber oder Mitbetreiber einer mit einer öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschule oder einem öffentlichen Kindergarten baulich zusammenhängenden gemeinnützigen Erwachsenenbildungseinrichtung und – Erhalter von allgemein bildenden höheren Schulen, von berufsbildenden mittleren oder berufsbildenden höheren Schulen, <p>obliegenden Aufgaben wird ein Fonds errichtet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>(1) Zur Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeverbände bei Erfüllung der ihnen als</p> <ul style="list-style-type: none"> – gesetzliche Erhalter von öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen, – gesetzliche Erhalter von öffentlichen Kindergärten, – Betreiber einer Musikschule im Sinne des NÖ Musikschulgesetzes 2000, LGBl. 5200, – Errichter einer Tagesbetreuungseinrichtung oder eines Hortes im Sinne des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996, LGBl. 5065, und des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018, LGBl. Nr. 47/2018, – Betreiber oder Mitbetreiber einer mit einer öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschule oder einem öffentlichen Kindergarten baulich zusammenhängenden gemeinnützigen Erwachsenenbildungseinrichtung und – Erhalter von allgemein bildenden höheren Schulen, von berufsbildenden mittleren oder berufsbildenden höheren Schulen, <p style="text-align: center;">obliegenden Aufgaben wird ein Fonds errichtet.</p>

§ 3

(1) Bei der Gewährung von Förderungen ist auf die Finanzkraft der Gemeinde oder im Falle eines Gemeindeverbandes auf die Finanzkraft der verbandsangehörigen Gemeinden Bedacht zu nehmen.

(2) Die Finanzkraft einer Gemeinde wird aus den für die Gemeinde in den vergangenen 3 Jahren erwachsenen

- Erträgen der ausschließlichen Gemeindeabgaben ohne die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen und ohne die Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern und
- Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankenabgabe

ermittelt. Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Finanzkraft sind die tatsächlichen Beträge aufgrund der Rechnungsabschlüsse zugrunde zu legen.

(3) Die Förderungen dürfen nicht gewährt werden, wenn

- die Durchführung der Maßnahmen Rechtsvorschriften widerspricht oder
- Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Einsatzes von Fondsmitteln nicht gewährleistet sind.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

§ 3

(1) Die Förderungen dürfen nicht gewährt werden, wenn

- die Durchführung der Maßnahmen Rechtsvorschriften widerspricht oder
- Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Einsatzes von Fondsmitteln nicht gewährleistet sind.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.